

Zuchtbuchordnung des Landesverbandes Niedersächsischer Ziegenzüchter e. V.

Inhalt

1. Grundlagen	2
2. Zuchtbuch	2
2.1 Führung	2
2.2 Inhalt	3
2.3 Änderungen	3
2.4 Einteilung	3
2.5 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	4
2.6 Zuchtbuchaufnahme	6
2.7 Kennzeichnung	7
2.8 Sicherung der Abstammung	7
2.9 Meldefristen	9
2.10 Zuchtbescheinigung	9
3. Zuchtprogramm	10
3.1 Zuchtgebiet	10
3.2 Zuchtpopulation	10
3.3 Zuchtziel	10
3.4 Zuchtmethode	10
3.5 Leistungsprüfungen	10
3.6 Genetische Besonderheiten und Erbfehler	13
4. Datennutzung	14
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO	14
6. Inkrafttreten	15

Anlagen

Anlage 1a	Zuchtbucheinteilung für Leistungsrassen	16
Anlage 1b	Zuchtbucheinteilung für Robust-/Erhaltungsrassen	17
Anlage 2	Zuchtpopulation und Zuchtziele	18
Anlage 3	Erforderliche Leistungsprüfungen	20
Anlage 4	Bewertungsschlüssel und Körklassen	21
Anlage 5	Mindestanforderungen für die Körung von Böcken	22
Anlage 6	Rassetypische Geburtsgewichte	23
Anlage 7	Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten	23
Anlage 8	Leistungszeichen und Prämierungen	23
Anlage 9	Genetische Besonderheiten und Erbfehler	23
Anlage 10	Beschreibungsbogen Bockmutter	24

1. Grundlagen

Der Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. führt die Zuchtbücher für die in Anlage 2 genannten Rassen nach dieser Zuchtbuchordnung (ZBO).

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und der darin enthaltenen Zuchtprogramme sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Niedersachsen,
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkVO),
- die Beschlüsse des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) sowie
- die Satzung des Landesverbands Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V..

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. mit dem Landeskontrollverband Niedersachsen e.V. und dem BDZ/VIT zur Durchführung von Leistungsprüfungen sowie die vertraglichen Regelungen zwischen dem BDZ und VIT über die Zuchtbuchführung.

Diese Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V.. Die Anlagen der Zuchtbuchordnung gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

Sofern sich Änderungen in den Beschlüssen des BDZ ergeben, die die Zuchtbuchordnung und die Zuchtprogramme betreffen, werden diese nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden den Mitgliedern mitgeteilt. Die Bekanntgabe von Änderungen der Zuchtbuchordnung erfolgt auf der Homepage des Verbandes und/oder durch Hinweise in Züchterrundschreiben.

2. Zuchtbuch

Um in das Zuchtbuch eingetragen zu werden, müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß der ViehVerkVO identifiziert, gekennzeichnet und registriert sein.

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Landesverbands Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. umfasst die in der Anlage 2 aufgeführten Rassen mit Angabe der entsprechenden Äquirassen

Der Landesverband führt für jede Rasse ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist entsprechend 2.5 gegliedert (siehe auch Anlage 1).

Die Zuchtpopulation umfasst die in den Beständen der Herdbuchzüchter gehaltenen und im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttiere.

2.1 Führung

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V.. Dieser nimmt dazu entsprechend der vertraglichen Regelung zwischen BDZ und VIT die Dienstleistung des VIT in Anspruch. Das Zuchtbuch wird im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das

Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen ermittelt werden, geführt. Die Daten werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

2.2 Inhalt

Im Zuchtbuch einer Rasse wird jedes Zuchttier einzeln aufgeführt. Das Zuchtbuch enthält für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers,
- b) das Geburtsdatum des Zuchttieres, soweit bekannt,
- c) das Geschlecht des Zuchttieres,
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres und die Abteilung des Zuchtbuches, in der es eingetragen ist,
- e) die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese im Falle der Registrierung in Vorbuch D nicht bekannt sind,
- f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen ihrer Großeltern,
- g) bei Zuchttieren, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten,
- h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten,
- i) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges,
- j) DNA-Mikrosatelliten – sofern vorhanden,
- k) Geburtsmeldungen der Nachkommen,
- l) die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen gemäß den Angaben in Anlage 8,
- m) wenn möglich, Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- n) genetische Besonderheiten und Erbfehler (nach Anlage 9) des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind,
- o) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen einschließlich der Wertklassen,
- p) das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen,
- q) Dokumentation von Änderungen.

2.3 Änderungen

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch für die Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu kennzeichnen.

2.4 Einteilung

Das Zuchtbuch gliedert sich grundsätzlich in folgende Abteilungen:

Böcke:

weibl. Tiere:

Hauptabteilung

- Herdbuch A
- Herdbuch B

- Herdbuch A
- Herdbuch B

Böcke:

weibl. Tiere:

Besondere Abteilung

- | | |
|--------------|-------------|
| - Vorbuch C* | - Vorbuch C |
| - Vorbuch D* | - Vorbuch D |

* gilt nur für Erhaltungsrassen (siehe Anlage 1)

Dabei sind Herdbuch A und B Bestandteil der Hauptabteilung, Vorbuch C und D Bestandteil der besonderen Abteilung. Die Zuordnung der Zuchttiere in eine Abteilung erfolgt bei der Eintragung unter Berücksichtigung der Abstammung und Leistung (Anlagen 3 bis 5).

Die Anforderungen zur Eintragung in die einzelnen Abteilungen des Zuchtbuches richten sich nach den geltenden Beschlüssen des BDZ. Sie sind für die Mitgliedsverbände verbindlich.

2.5. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jedes Mitglied des Landesverbands Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/Ablammliste/Deckregister oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes in handschriftlicher, gedruckter oder elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist in den Mitgliedsbetrieben ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren (das Ende der Mitgliedschaft beendet die Aufbewahrungspflicht). Auf Anforderung des Landesverbands Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei dem Landesverband einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an bestehenden Monitoring-Programmen der jeweiligen Rassen zu beteiligen.

2.5.1 Inhalt der Zuchtdokumentation

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkVO,
- Geburtsdatum des Zuchttieres,
- Geschlecht des Zuchttieres,
- bei aus anderen Verbänden zugekauften Tieren die zugehörige Originalzuchtbescheinigung,
- genetische Besonderheiten (und Erbfehler) nach Anlage 9,
- Abstammung: Angabe von Eltern und Großeltern mit ViehVerkVO-Kennzeichnung/Zuchtbuch-Nummer (soweit bekannt)

- Deckregister:
 - Angabe von ViehVerkVO-Kennzeichnung/Zuchtbuch-Nr. des Deckbockes/Besamungsbockes,
 - Zeitraum der Belegung/Besamung, ViehVerkVO-Kennzeichnung/Herdbuch-Nummern der zugeteilten Ziegen,
- Ablammdaten/Geburtsdaten:
 - Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer,
 - Angaben über Totgeburten,
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen und - soweit bekannt - die Ursache des Abgangs,
- bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos.

2.5.2 Meldung von Belegung, ET, Lammung, Zugang und Abgang

Jedes Mitglied ist verpflichtet alle Besamungen und/oder Bedeckungen, alle Lammungen, alle den ET betreffenden Maßnahmen und damit die geborenen Lämmer, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere zeitnah und unter Beachtung der entsprechenden Fristen (siehe Anlage 7) zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Verband zu melden. Die Nichteinhaltung der Fristen ist mit Konsequenzen bewehrt (siehe 2.9).

2.5.2.1. Belegung

Von dem Besitzer des belegten Tieres ist dem Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. nach der Bedeckung fristgemäß (s. Anlage 7) die Deckmeldung einzureichen. Beim Klassensprung ist die Deckmeldung fristgemäß (s. Anlage 7) nach Zuteilung des Bockes einzusenden. Entsprechendes gilt für die Besamung und den Embryotransfer. Die Meldungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Natursprung:

- Name, Anschrift des Bockhalters,
- Name, Anschrift des Ziegenhalters,
- Zuchtbuch-Nummer/ ViehVerkVO-Nummer des Bockes,
- Zuchtbuch-Nummer/ ViehVerkVO-Nummer der Ziege,
- Datum, Anzahl der Bedeckung(en).

Künstliche Besamung (KB):

- Name, Anschrift des Ziegenhalters,
- Zuchtbuch-Nummer/ ViehVerkVO-Nummer des Bockes,
- Zuchtbuch-Nummer/ ViehVerkVO-Nummer der Ziege,
- Datum, Anzahl der Besamung(en),
- Name, Anschrift des Besamers,
- bei Spermaspendern aus anderen Zuchtorganisationen die von einer anerkannten oder vergleichbaren Organisation ausgestellte Zuchtbescheinigung,
- bei Spermaspendern aus anderen Zuchtorganisationen ein von einem zertifizierten Labor erstelltes DNA-Profil aus Mikrosatelliten,

Embryotransfer (ET):

- Name, Anschrift des Ziegenhalters,
- Übertragungsdatum,
- Name, Anschrift des Überträgers,
- ViehVerkVO-Nummer des Trägartieres,
- zu dem Embryo/den Embryonen die von einer anerkannten oder vergleichbaren Organisation ausgestellte Zuchtbescheinigung,
- zu dem Embryo/ den Embryonen die von einem zertifizierten Labor erstellten DNA-Profilen aus Mikrosatelliten beider genetischer Eltern.

2.5.2.2 Geburt

Von den Züchtern sind die Ablammlisten dem Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. fristgemäß (siehe Anlage 7) einzureichen.

Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Kennzeichnung des Lammes mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkVO oder betriebsindividuelle Kennzeichnung,
- Rasse und Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- lebend/ tot geboren,
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt),
- Zuchtbuch-/ ViehVerkVO- Nummern der genetischen Eltern,
- Name und Anschrift des Besitzers.

Für die Eintragung von Geburten aus KB oder ET sind die unter 2.5.2.1. zu KB und ET genannten Meldungen/Vorlagen unbedingte Voraussetzung.

2.6 Zuchtbuchaufnahme

Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die ein Mindestalter von 5 Monaten aufweisen und die gemäß ViehVerkVO gekennzeichnet sind. Importe aus Drittländern (lebende Zuchttiere, Sperma, Embryonen) werden sowohl mit den im Ursprungszuchtgebiet vergebenen Zuchtbuchnummern als auch mit der Nummer nach ViehVerkVO registriert. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen (Anlagen 1a und b). Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muss eingetragen werden.

Für die Zuchtbucheintragung von aus anderen Zuchtverbänden zugekauften Zuchttieren ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war.

Bei einem tragenden Tier muss das zur Belegung genutzte Vatertier angegeben und eine Kopie der Zuchtbescheinigung dieses Vatertieres eingereicht werden.

2.7 Kennzeichnung

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkVO.

Für die Registrierung im Zuchtbuch müssen die Tiere spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung mit individuellen Nummern gemäß ViehVerkVO bzw. bei Drittlandsimporten mit den Originalzuchtbuchnummern und der nach ViehVerkVO vergebenen Nummer ausgestattet sein. Weiterhin ist für die Zuordnung und Weiterverarbeitung von Leistungsprüfungsergebnissen (u. a. Bewertungen, Wiegungen) die individuelle Kennzeichnung gemäß ViehVerkVO Voraussetzung.

Bei Verlust des Kennzeichens muss eine Nachkennzeichnung mit der identischen Nummer erfolgen.

2.8 Sicherung der Abstammung

2.8.1 Grundlage

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. form- und fristgerechten (vergl. Anlage 7), vollständigen gemeldeten Deck- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Landesverbands oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Werden die Meldefristen für Deck- oder Besamungsdaten nicht eingehalten, so gilt die Abstammung als nicht nachgewiesen. Kann die angegebene Abstammung nicht eindeutig nachvollziehbar belegt werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren (Abgleich der DNA-Profile). Weitere Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt 2.9.

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch dokumentiert.

Abschliessend nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchttieres aus dem Zuchtbuch. Sofern eine besondere Abteilung (Vorbuch) eingerichtet ist, können die Tiere alternativ dort eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Ziegen müssen, wenn sie nicht besamt oder mittels ET belegt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 14 Tagen eingehalten wird. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung für alle Tiere dieser Klasse durchgeführt werden.

- b) Verliert ein Zuchttier beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchttiere beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden.
- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 160 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von dem gleichen Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z. B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind DNA-Profile aus Mikrosatelliten anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung von Nachkommen zu ermöglichen.
- f) Bei Geburten aus Embryotransfer ist die Abstammung von den im Abstammungsnachweis genannten Eltern durch Bescheinigung eines zertifizierten Labors nachzuweisen.

Die Kosten für die genannten Maßnahmen zur Abstammungssicherung gehen zu Lasten des Eigentümers/Züchters des betroffenen Zuchttieres.

2.8.2 Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere ist die väterliche Abstammung stichprobenweise mittels DNA-Mikrosatelliten-Verfahren zu überprüfen. Der Umfang der Stichproben beträgt 1 % der im letzten Kalenderjahr in das Herdbuch neu eingetragenen weiblichen und männlichen Tiere der Rassegruppen Milchziegen, Fleischziegen und andere Ziegen. Innerhalb dieser Gruppen ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Die Auswahl der zu prüfenden Tiere erfolgt zufällig aus den Neuaufnahmen des laufenden Jahres innerhalb der Rassegruppen.

Erweist sich die Abstammung als falsch, sind die Kosten für die Abstammungsüberprüfung vom Züchter zu tragen.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, sind zusätzlich mindestens 5% bzw. 2, maximal 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer Abstammungsuntersuchung zu unterziehen. Kostenträger ist der Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb einer von dem Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. vorgegebenen Frist nicht nach, so wird dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und ein weiteres Tier aus dem Bestand hinsichtlich seiner Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft.

Der Zuchtleiter des Landesverbands ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren durchzuführen.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, sind weibliche Tiere aller Rassen und Böcke, die einer gefährdeten Rasse angehören – sofern die Anforderungen erfüllt sind – in die „Besondere Abteilung, Vorbuch D“ umzutragen. Böcke, die nicht einer Erhaltungsrasse angehören, werden aus dem Zuchtbuch gestrichen.

2.8.3 Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung oder Bedeckung können durch das Mitglied bei dem Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Zuchtleiter des Landesverbands entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden durch den Landesverband dokumentiert.

2.9 Meldefristen

Überschreitungen von Meldefristen (Anlage 7) werden aufgezeichnet. Für Ablamm- und Decklisten, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der Zuchtverband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben.

Überschreitet ein Züchter bei der Abgabe der oben genannten Listen dreimal in Folge die Meldefristen um mindestens 30 Tage, so ist ein Tier aus seiner Herde, welches der Landesverband zufällig auswählt, auf seine Kosten einer Abstammungsüberprüfung zu unterziehen. Sollte sich diese Abstammung als falsch erweisen, sind weitere 5 % oder mind. 2 Tiere seines Bestandes zu kontrollieren.

Nicht mehr registriert werden Geburtsmeldungen, die länger als ein Jahr zurück liegen.

2.10 Zuchtbescheinigung

Eine Zuchtbescheinigung wird auf Antrag des Tierhalters/Besitzers des Tieres durch den Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung einer Zuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des Landesverbands eingetragene Tierhalter/Besitzer des Tieres.

Eine Zuchtbescheinigung enthält die tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Angaben und die Abteilung in der das Tier eingetragen ist. Bei trächtigen Tieren ist die Abstammung der Leibesfrucht zu belegen (Deckschein oder Besamungs-/ET-nachweis gem. 2.5.2.1) und deren Überprüfungsmöglichkeit sicherzustellen. Form und Inhalt der Zuchtbescheinigung werden - den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen entsprechend - gemäß BDZ-Beschlusslage ausgestellt.

Bei Tieren, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

Die Zuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Das Ausstelldatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Die Zuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren.

Duplikate und Zweitschriften sind als solche zu kennzeichnen.

3. Zuchtprogramm

Der Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. führt für jede Rasse ein Zuchtprogramm durch. Das Zuchtprogramm beinhaltet Angaben zu:

- Zuchtpopulation
- Zuchtziel
- Zuchtmethode
- Selektion
- Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung der Zuchttiere
- (ggf.) genetischen Besonderheiten und Erbfehler

Jedes Mitglied des Landesverbands ist gleichberechtigt in Rechten und Pflichten, die aus den Regelungen der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogramms resultieren.

3.1 Zuchtgebiet

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Landesverbands Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. erstreckt sich für alle in Anlage 2 aufgeführten Rassen auf die Länder Niedersachsen und Bremen.

3.2 Zuchtpopulation

Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt. Die Zuchtpopulation umfasst für die einzelnen Rassen die in den Mitgliedsbetrieben gehaltenen und im Zuchtbuch eingetragenen Tiere.

3.3 Zuchtziel

Für jede im Zuchtbuch geführte Rasse gilt das von dem Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) offiziell festgelegte Zuchtziel sowie zusätzlich die vom Landesverband beschlossenen Zuchtziele für weitere Rassen. (Anlage 2)

3.4 Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt.

Die Selektion erfolgt basierend auf den Ergebnissen der Abstammung und Leistungsprüfungen. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen, aber nur im Rahmen der Entscheidung der KOM 90/255/EWG möglich.

3.5 Leistungsprüfungen

Verantwortlich für die Durchführung von Leistungsprüfungen ist der Niedersächsischen Ziegenzuchtverband e.V.. Leistungsprüfungen werden gemäß geltendem Recht, dem International Agreement of Recording Practices des International Committee for Animal Recording (ICAR), und - sofern vorhanden - den aktuellen Beschlüssen des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) durchgeführt (Anlagen 3-5).

Die Leistungsprüfungen führt der Landesverband durch, mit Ausnahme der Milchleistungsprüfung, mit dessen Durchführung der Landeskontrollverband Niedersachsen e.V. seitens des Landesverbands beauftragt ist.

3.5.1 Exterieur

Die Exterieurbewertung erfolgt nach den einheitlichen Bestimmungen und auf Grundlage des durch den Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) beschlossenen Beurteilungssystems durch den Zuchtleiter oder dessen Beauftragte. Für die Beurteilung von Bockmüttern ist ergänzend eine lineare Beschreibung möglich (Anlage 10).

Für Rahmen (R), Form (F), ggf. Bemuskulung (B) oder Euter (E) und ggf. Wolle (W) werden je nach Rasse (Anlage 3) Noten von 1 (sehr schlecht) - 9 (optimal) vergeben (Anlage 4).

3.5.1.1 Weibliche Tiere

Die Bewertung weiblicher Tiere erfolgt in der Regel nach der ersten Ablammung. Das Mindestalter beträgt 5 Monate. Nachbewertungen (immer in allen Merkmalen) sind möglich. Es ist sowohl eine Verbesserung als auch eine Verschlechterung der Bewertung möglich. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung. Es wird mit Angabe der Nummer der Lammung im Zuchtbuch vermerkt.

3.5.1.2 Böcke

Die Exterieurbewertung der Böcke erfolgt auf Antrag des Tierbesitzers im Rahmen einer Körung. Die Körung ist die Prüfung, in welche Abteilung des Zuchtbuches ein Bock eingetragen werden kann. Sie wird bei Jungböcken ab einem Alter von 5 Lebensmonaten vorgenommen. Die in Anlage 4 und 5 genannten Ergebnisse der Leistungsprüfung müssen dabei mindestens erreicht werden.

Zur Körung werden nur Böcke zugelassen, deren Eltern in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches der gleichen Rasse eingetragen sind.

Ausnahmen hiervon sind für Erhaltungsrassen (vergl. Anlage 1) auf Antrag des Züchters möglich.

Die Körung gilt lebenslang. Auf Antrag des Züchters sind Nachbewertungen möglich (bei einer Nachbewertung sind alle vorgeschriebenen Merkmale zu bewerten). Es ist sowohl eine Verbesserung als auch eine Verschlechterung der Bewertung möglich. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung. Dieses wird im Zuchtbuch vermerkt.

3.5.2 Fruchtbarkeit

Die Daten zur Fruchtbarkeitsprüfung werden in den Zuchtbetrieben ermittelt. Die Erfassung der Ablammdatens erfolgt durch den Tierbesitzer.

Erfasst wird die Anzahl lebend- und totgeborener Lämmer pro Ablammung, das Erstlammalter und die Zwischenlammzeit. Zusätzlich erfasst werden kann die Anzahl

aufgezogener Lämmer pro Ablammung (Anzahl lebender Lämmer am 42. Lebenstag). Auf den Zuchtbescheinigungen und in Schaukatalogen erfolgt die Darstellung der Fruchtbarkeit (Fk) mit den folgenden Werten für ein Muttertier:

- Alter bei der letzten Ablammung,
- Anzahl der der gesamten Ablammungen,
- Anzahl der insgesamt lebend geborenen Lämmern und
- ggfs. Anzahl der aufgezogenen Lämmer.

3.5.3 Fleischleistung

Fleischleistungsprüfungen erfolgen nach den Empfehlungen des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ). Sie werden als Feldprüfung durchgeführt. Die Ermittlung von Fleischleistungsdaten ist für alle Fleischziegenrassen bei beiden Geschlechtern obligatorisch. Die Beschränkung auf Teilprüfungen (z. B. Ermittlung der täglichen Zunahmen) ist zulässig.

In der Fleischleistungsprüfung muss mindestens das Merkmal tägliche Zunahme erfasst werden.

Obligatorisch ist die Eigenleistungsprüfung durch den Tierbesitzer. Sie kann ergänzt werden durch Halbgeschwisterprüfungen.

Zu ermitteln sind die durchschnittlichen Tageszunahmen im Gewichtsabschnitt „Tag nach der Geburt bis zum 40.-50. Lebenstag“. Hierzu wird das Gewicht und das Wiegedatum des zu prüfenden Tieres einmal innerhalb des Zeitraumes erfasst und dieses Gewicht - abzgl. des Geburtsgewichtes - durch die Anzahl der Lebenstage dividiert.

Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein vom BDZ vorgegebenes rassetypisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Geburtstyps zugrunde gelegt (vergl. dazu Anlage 6).

Zusätzlich kann die tägliche Zunahme bis zum 90-120 Tage ermittelt und angegeben werden. Hierzu wird das Gewicht und das Wiegedatum eines Tieres einmal innerhalb des Zeitraumes erfasst und dieses Gewicht - abzgl. des Geburtsgewichtes - durch die Anzahl der Lebenstage dividiert.

Auf der Zuchtbescheinigung werden - sofern ermittelt - beide Gewichte folgendermaßen in g ausgewiesen:

FL: Fleischleistung 40-50 Tage tägliche Zunahme, 90-120 Tage tägliche Zunahme

3.5.4 Milchleistung

Obligatorisch ist die Milchleistungsprüfung (MLP) für alle Leistungsrassen Milch/Zweinutzung (Milch/Fleisch) (Anlage 2). Die Datenerfassung, Auswertung und Dokumentation erfolgt im Auftrag des Landesverbands Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. durch den Landeskontrollverband Niedersachsen e.V. in Zusammenarbeit mit dem VIT Verden.

Die MLP wird nach Anlage 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen sowie dem International Agreement of Recording Practices des International Committee for Animal Recording (ICAR) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Zusätzlich zur obligatorischen 240-Tage-Leistung werden die Jahres- und die Lebensleistung ausgewiesen. Es sind möglichst alle in Laktation stehenden Milchziegen eines Betriebes zu prüfen.

Gemäß der o. g. VO müssen in einer Laktation mindestens acht Einzelprüfungen durchgeführt werden. Die Darstellung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfung erfolgt als 240-Tage-Leistung. Angegeben werden die Ordnungszahl der Laktation, die Anzahl der Laktationstage, die Milchmenge, der Fettgehalt (in %) und die Fettmenge (in kg) sowie der Eiweißgehalt (in %) und die Eiweißmenge (in kg).

Bei der Durchführung der MLP werden die A-Methode (amtliche Kontrolle) sowie die B-Methode (Besitzerkontrolle) anerkannt. Bei der A-Methode wird in ca. 30-tägigem Rhythmus bei jeder Melkung (in der Regel abends und morgens) von einem Mitarbeiter der MLP-Organisation eine repräsentative Milchprobe entnommen und die Menge sowie die Inhaltsstoffe bestimmt. Bei der B-Methode wird die oben genannte Methode durch den Tierbesitzer bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.

Der Auswertungszeitraum der MLP ist alljährlich der 01.12.-30.11.

Zwischen der Lammung und dem ersten Prüfdatum der abgelammten Ziegen darf maximal ein Zeitraum von 75 Tagen liegen. In diesem Fall wird die ermittelte Leistung vom Tag nach der Ablammung an gerechnet. Liegt die Ablammung bei der ersten Kontrolle länger als 75 Tage zurück, so wird die Leistung nur von diesem ersten Prüfdatum an berücksichtigt.

Absicherung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der MLP werden stichprobenweise durch Nachprüfungen abgesichert. Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Einzelprüfungen werden nicht berücksichtigt. Stattdessen wird eine Überbrückungsberechnung oder eine Nachprüfung vorgenommen.

Ist das fehlerhafte Ergebnis durch Täuschung herbeigeführt worden, wird die Gesamtleistung aberkannt.

3.5.5 Wolleistung

Die Wolleleistungsprüfung umfasst die Leistungsmerkmale Ausgeglichenheit, Farbe und Feinheit. Das Ergebnis der Beurteilung erfolgt durch Vergabe einer Note. Die Scala reicht dabei von 1 (= sehr schlecht) über 5 (= durchschnittlich) bis 9 (= ausgezeichnet). Das Ergebnis der Wolleleistungsprüfung wird in einer Note dargestellt, in der alle Leistungsmerkmale gleichgewichtet einfließen.

3.6 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BDZ legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler fest. Er hält diese Liste auf dem aktuellen Stand. Eine Änderung dieser Liste erfolgt nur dann, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Listen sind Bestandteil der Zuchtbuchordnung (Anlage 9).

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und kann auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind nach Vorliegen im Zuchtbuch zu führen und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Die Entwicklung weiterer Erbfehler wird hinsichtlich

ihrer Tierschutzrelevanz und/oder ökonomischen Bedeutung vom BDZ ständig geprüft und entsprechend behandelt.

4. Datennutzung

Das Mitglied überträgt dem Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. die Wahrnehmung der tierzuchtrelevanten Datenverwendungs- und Datenverfügungsbefugnis zum Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben. Dazu bevollmächtigt das Mitglied den Landesverband ebenfalls, die unter 2.2 genannten Daten, auch wenn sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der Landesverband davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird er das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung des Landesverbands Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem Landesverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn dieser dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu dem Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Landesverbands gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. - nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung - zu erteilen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO

Die enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Züchtervereinigung ist die Basis für ein erfolgreiches Zuchtprogramm. Daher verpflichten sich die Mitglieder:

1. Alle Zuchttiere ihres Betriebes ausschließlich in den Zuchtbüchern des Landesverbands Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. führen zu lassen.
2. Bei allen Herdbuchtieren ihres Mitgliedsbetriebes ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und Bewertungen der Tiere entsprechend den Vorgaben des Landesverbands Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. und des Tierzuchtrechtes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den von dem Landesverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.

Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieurbewertung und genomische Informationen ausschließlich an den Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V.

Das Mitglied hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen von dem Landesverband oder Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen.

Berichtigungen/Ergänzungen sind dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen und in der Herdbuchstelle schriftlich oder mit EDV zu dokumentieren.

3. Die für die Zuchtbuchordnung erforderlichen Unterlagen anforderungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Das Ende der Mitgliedschaft beendet die Aufbewahrungspflicht.
4. Dem Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. den Eigentumswechsel von Tieren anzuzeigen.
5. Gemäß dieser Zuchtbuchordnung alle für Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung erforderlichen Daten zu erheben und dem Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. zur Verfügung zu stellen.
Ggf. auftretende genetische Besonderheiten und Erbfehler sind zu dokumentieren und umgehend an den Landesverband zu melden.
6. In alle für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung des Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. Einblick zu gewähren.
7. Die Mitglieder haben das Recht, gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogramms Einspruch zu erheben.

6. Inkrafttreten

Die Zuchtbuchordnung wurde am 09. März 2013 von der Mitgliederversammlung des Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. in Warmsen beschlossen und tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Vorsitzender des Landesverbands Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V.

Anlage 1 a Zuchtbucheinteilung für Leistungsrassen

(auf der Grundlage der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 29.04.2009)

Unterteilung des Zuchtbuches		Anforderungen an <u>männliche Tiere</u>	Anforderungen an <u>weibliche Tiere</u>
Hauptabteilung des Zuchtbuches	Abteilung A "Herdbuch A"	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung derselben Rasse eingetragen (wobei Vater und Mutter in Abteilung A eingetragen sein müssen) - Ergebnisse der Leistungsprüfung lt. Anlagen 4 und 5 der Zuchtbuchordnung - Körung mit mindestens Zuchtwertklasse II** 	<ul style="list-style-type: none"> - Vater, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung, Mutter und Großmutter mütterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen - beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II**
	Reinrassige Zuchttiere	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung derselben Rasse eingetragen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vater, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung, Mutter und Großmutter mütterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen
Besondere Abteilung im Zuchtbuch	Abteilung C "Vorbuch C"		<ul style="list-style-type: none"> - Vater in der Hauptabteilung und Mutter mind. in der Abteilung D der besonderen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen - beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II**
Eingetragene Zuchttiere	Abteilung D "Vorbuch D"		<ul style="list-style-type: none"> - * - beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II**

* Eine Eintragung ist nur möglich, wenn die äußere Erscheinung des Zuchttieres dem jeweiligen Zuchtziel entspricht.

** gemäß Anlage 4

Anlage 1 b Zuchtbucheinteilung bei Robust-/Erhaltungsrassen

(auf der Grundlage der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 29.04.2009)

Unterteilung des Zuchtbuches		Anforderungen an <u>männliche Tiere</u>	Anforderungen an <u>weibliche Tiere</u>
Hauptabteilung des Zuchtbuches	Abteilung A "Herdbuch A"	<ul style="list-style-type: none"> - Mutter, Großvater mütterlicherseits und Großmütter in der Hauptabteilung, Vater und Großvater väterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen - Ergebnisse der Leistungsprüfung lt. Anlagen 4 und 5 der Zuchtbuchordnung - bei der Körung mindestens Zuchtwertklasse II** 	<ul style="list-style-type: none"> - Vater, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung, Mutter und Großmutter mütterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen - beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II**
	Reinrassige Zuchttiere	Abteilung B "Herdbuch B"	<ul style="list-style-type: none"> - Mutter, Großvater mütterlicherseits und Großmütter in der Hauptabteilung, Vater und Großvater väterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen
Besondere Abteilung im Zuchtbuch	Abteilung C "Vorbuch C"	<ul style="list-style-type: none"> - Mutter in der Hauptabteilung und Vater mind. in der Abteilung D der besonderen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen - Ergebnisse der Leistungsprüfung lt. Anlagen 4 und 5 der Zuchtbuchordnung - bei der Körung mindestens Zuchtwertklasse II** 	<ul style="list-style-type: none"> - Vater in der Hauptabteilung und Mutter mind. in der Abteilung D der besonderen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen - beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II**
	Eingetragene Zuchttiere	Abteilung D "Vorbuch D"	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse der Leistungsprüfung lt. Anlagen 4 und 5 der Zuchtbuchordnung - * - bei der Körung mindestens Zuchtwertklasse II**

* Eine Eintragung ist nur möglich, wenn die äußere Erscheinung des Zuchttieres dem jeweiligen Zuchtziel entspricht.

**gemäß Anlage 4

Anlage 2 Zuchtpopulation und Zuchtziele

Zuchtpopulation

Zurzeit werden vom Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. folgende Rassen züchterisch betreut:

1. Leistungsrassen

- **Milch**

Weißer Deutsche Edelziege, Bunte Deutsche Edelziege, Toggenburger Ziege, Thüringer Wald Ziege

- **Fleisch**

Burenziege

- **Wolle**

- **Zweinutzung Milch/ Fleisch**

Anglo Nubier

2. Robust-/Erhaltungsrassen

Angoraziege, Bündner Strahlenziege, Bulgarische Schraubenhörnige Langhaarziege, Dänische Landrasse, Gescheckte Holländer, Girgentana Ziege, Kaschmirziege, Niederländische Landziege, Ovamboziege, Pfauenziege, Roveziege, Tadschikische Ziege, Tauernschecke, Walliser Schwarzhalsziege, Zwergziege

3. Äquirassen

Weißer Deutsche Edelziege = Saanenziege, Niederlandse Witte Geit,

Bunte Deutsche Edelziege = French Alpine, Gemsfarbige Gebirgsziege, Pinzgauer

Burenziege = Kalahari Red

Toggenburger = British Toggenburg

Zuchtziele

Siehe BDZ-Rassezuchtziele. In der aktuellen Fassung veröffentlicht auf der BDZ-Homepage.

Zusätzlich zu den BDZ-Zuchtzielen gilt die folgende Rassebeschreibung der Niederländischen Landziege.

Zuchtziel der Niederländischen Landziege

Herkunft und Verbreitung

Die Niederländische Landziege ist eine nord-westeuropäische Landrasse, die von der Bezoarziege abstammt. Sie ist an die vorherrschenden Verhältnisse angepasst und auf gute Konstitution und Nutzen für die ehemals kleinräumige Landwirtschaft in den Niederlanden gezüchtet. Die widerstandsfähige und genügsame Rasse war bis Anfang des 20. Jahrhunderts fast überall in den Niederlanden verbreitet. Als Folge von Einkreuzungen ausländischer Milchrassen sowie einem abnehmendem züchterischen Interesses war die Niederländische Landziege im Jahr 1950 fast verschwunden, erfreut sich aber wieder einer größeren Beliebtheit.

Beschreibung

Kräftige, mittelrahmige und spätreife Landziege. Der Körperbau ist kompakt, mittelschwer und gut entwickelt mit angemessener Breite. Die Beine sind relativ kurz und kräftig. Der Kopf ist kurz und von mittlerer Breite. Die Nasenlinie, die unmittelbar vom Nasenspiegel bis zwischen die Augen verläuft, geht in eine hohe Stirn mit ausreichender Breite über, die vor einem mittelstarken bis starken Hornansatz liegt. Die Hörner haben einen breiten Hornansatz, sind ausreichend schwer und regelmäßig geformt. Bei den Ziegen sind sie leicht nach hinten gebogen und seitlich ausgestellt oder widderartig. Die Böcke haben schwere leierförmig gedrehte und widderartige oder säbelförmige Hörner.

Die dichte Behaarung hat eine grobe Textur. Die Ziegen können sowohl kurz-rauhaarig als auch lang-rauhaarig sein, wobei das Fell bei langhaarigen Tieren auf Rücken und Schenkeln besonders stark ist. Die Böcke haben eine gleichmäßig über den ganzen Körper verteilte lange grobe Behaarung. Alle Farben und Fellzeichnungen sind erlaubt, mit Ausnahme der Toggenburger Zeichnung.

Das Euter ist fest angesetzt und mittelgroß. Die Zitzen sind mittellang und regelmäßig geformt.

Maße und Gewichte

Widerristhöhe (cm)	Ziegen 64 -72 cm	(Schulterhöhe bei Altziegen	mind. 67 cm)
	Böcke 72-89 cm	(Schulterhöhe bei Altböcken	mind. 79 cm)

Gewicht	Ziegen	32-36 kg
	Böcke	50-57 kg

Leistungen

Aufgrund ihrer guten Raufutterverwertung und Robustheit wird die Niederländische Landziege häufig in der Landschaftspflege eingesetzt. Bei einem vorhandenen Wind- und Regenschutz ist eine ganzjährige Weidehaltung möglich.

Es werden nur wenige Tiere gemolken. In den Niederlanden wurden Milchleistungen von ca. 460 Liter/Jahr und Ziege mit ca. 3,5 % Eiweiß erreicht.

Zuchtziel

Zuchtziel ist eine mittelrahmige, robuste und widerstandsfähige Ziege mit guter Raufutterverwertung. Aufgrund des geringen Populationsumfangs in Europa ist das Primärziel der Erhalt der Rasse.

Anlage 3 Erforderliche Leistungsprüfungen

Rasse	Kriterien der äußeren Erscheinung:				Art der Leistungsprüfung:			
	Rahmen	Form	Euter	Bemuskelung	Fruchtbarkeit	Wolle	Milchleistung	Fleischleistung
Weißer Deutsche Edelziege	x	x	x		x		x	
Bunte Deutsche Edelziege	x	x	x		x		x	
Toggenburger	x	x	x		x		x	
Thüringer Wald Ziege	x	x	x		x		x	
Burenziege	x	x		x	x			x
Anglo Nubier Ziege	x	x	X*	X*	x		X*	X*
Angora-/Kaschmirziegen	x	x			x	x		
alle anderen Rassen	x	x			x			

x* beide Formen der LP erfüllen die Mindestanforderungen

Anlage 4 Bewertungsschlüssel und Zuchtwertklassen

Die Bewertung des Exterieurs erfolgt nach den Kriterien:

- 1. Rahmen** - Körperproportionen, Widerristhöhe, Länge, Breite, Tiefe

- 2. Form** - Skelett/Gebäude (Zahn, Hörner, Schulter, Rücken, Becken, Beinstellung vorn/ hinten, Hinterbeinwinkelung, Fesseln, Klauen)
Rassetyp , Ausdruck, Harmonie, (Pflegezustand)
bei Böcken Hoden und Zitzenanlage (Mehrzitzen, Ausprägung)

- 3. Euter** - Euteraufhängung, Voreuter, Hintereuter, Striche (Platzierung, Ausprägung)

- 4. Bemuskelung** - Brust, Rücken, Keule (Innen, Außen)

- 5. Wolle** - Ausgeglichenheit, Farbe und Feinheit

Welche der fünf Bewertungskriterien für die einzelnen Rassen zutreffend sind, ist der Aufstellung in Anlage 3 zu entnehmen.

Die vier Bewertungskriterien werden nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Bewertung	Zuchtwertklasse
9	ausgezeichnet	I
8	sehr gut	I
7	gut	I
6	befriedigend	II
5	durchschnittlich	II
4	ausreichend	III
3	mangelhaft	nicht gekört
2	schlecht	nicht gekört
1	sehr schlecht	nicht gekört

Um in die jeweilige Zuchtwertklasse eingetragen zu werden, müssen die Tiere in allen Einzelkriterien mindestens die den Zuchtwertklassen zugeordneten Noten erreichen.

Anlage 5 Mindestanforderungen für die Körung von Böcken

1. Grundsätzlich gilt:

Die Jungböcke müssen am Tag der Körung mindestens fünf Monate alt sein.

2. Grundsätzliche Ausschlusskriterien für die Körung von Jungböcken sind:

Alle Rassen:

- Über-/Unterbiss
- Hodenanomalien,
- Farbfehler,

Leistungsrasen:

- Mehrzitzen/ Formanomalien der Zitzen bei Leistungsrasen Milch und Zweinutzung Milch/Fleisch

3. Leistungsanforderungen an Leistungsrasen Milch und Zweinutzung Milch/Fleisch:

Die Bockmütter müssen bei der 240-Tage-Leistung folgende Mindestanforderungen erfüllen:

WDE	45 kg Fett und Eiweiß
BDE	45 kg Fett und Eiweiß
Toggenburger	40 kg Fett und Eiweiß
Thüringer Wald Ziege	40 kg Fett und Eiweiß
Anglo-Nubier Ziege	40 kg Fett und Eiweiß

Die Bockmutter muss in ZW Kl. I eingestuft sein.

4. Leistungsanforderungen an Leistungsrasen Fleisch:

Die Jungböcke der Fleischziegen müssen mindestens eine Nettotageszunahme von 200 g innerhalb der ersten 40 bis 50 Lebenstage vorweisen

Die Bockmutter muss in ZW Kl. I eingestuft sein.

Anlage 6 Rassetypische Geburtsgewichte

Für die Rasse Burenziege gelten z. Zt. folgende rassetypischen Geburtsgewichte.

Einling		Zwilling		Drilling	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
4,5	4,0	4,0	3,5	3,5	3,0

Anlage 7 Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten

Merkmal	Meldefristen
Deckmeldung Züchter	Bis zum 31.01. eines Jahres aber spätestens 4 Monate nach Bedeckung bzw. Zuteilung des Bocks zur Klasse
Ablammung	Bis zum 30.06. eines Jahres aber spätestens 4 Monate nach der Ablammung
40-50-Tagegewicht	10 Wochen nach Feststellung
Abgang/ Zugang des Tieres	4 Wochen

Anlage 8 Leistungszeichen und Prämierungen

Ch* Champion auf Bundesschauen

S* Sieger auf Bundesschauen

* prämiert auf Bundesschauen

CH+ Champion auf Landesschauen

S+ Sieger auf Landesschauen

+ prämiert auf Landesschauen

Anlage 9 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

1. Genetische Besonderheiten
- Hornstatus

2. Erbfehler

Anlage 10 Beschreibungsbogen Bockmutter (ab der 2. Laktation)

HB-Nummer:		Name:	
Geb. Datum:		Laktationsnummer:	

Widerristhöhe:		cm
Länge (Brustbein bis Kreuzbein):		cm
Milch-/F+E-Leistung in 240 Tagen:	/	kg
Herdendurchschnitt/Anzahl MLP-Tiere:	/	kg/Anzahl
Bewertung:	R F E B	

Beschreibung:

Merkmal	Ausprägung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ausprägung	
Rumpf												
Kopf	fein											grob
Hals	kurz											lang
Brust	schmal											breit
Rumpfigkeit	wenig											viel
Oberlinie	weich											gewölbt
Schulter	lose						X					fest
Beckenlänge	kurz											lang
Beckenlage	stark abfallend											sehr flach
Fundament												
Beinwinkelung hinten	schwach											stark
Beinstellung vorne	x-beinig											o-beinig
Beinstellung hinten	x-beinig											o-beinig
Fesselung	weich											steil
Klauen	gespreizt						X					geschlossen
Fußstellung vorn	nach innen											nach außen
Fußstellung hinten	nach innen											nach außen
Euter												
Euteraufhängung	lose						X					fest
Voreuter	wenig						X					viel
Hintereuter	wenig											viel
Zentralband	flach											tief
Strichstellung v.hinten	nach außen						X					vertikal
Strichstellung seitlich	nach vorn						X					vertikal
Strichform	nicht abgesetzt						X					klar abgesetzt
Strichlänge	sehr lang											sehr kurz
Symmetrie	ungleich						X					gleich
Strichansatz	oben						X					unten

Ort, Datum der Bewertung

Unterschrift des Bewerters